

Abg. Gliss-Decker trug vor, dass ihr mitgeteilt worden sei, dass von Lohmar ausgehend durch einen Schlauchboot-Unternehmer Touren auf der Agger und der Sieg angeboten würden. Es würden Raftingboote eingesetzt, die bei jedem Wasserstand fahren könnten. Die Fahrten würden meistens in Meindorf beendet und die Teilnehmer würden nach dem Ausstieg die vorhandenen Einrichtungen intensiv nutzen. Des weiteren erfolge der ganze Verkehr durch den Ortskern. Sie stelle sich die Frage, ob eine Ermittlung des Betreibers des Rafting-Unternehmens möglich sei. Kanu-Betreiber könne man durch den Kanu-Verein ermitteln, das Rafting-Unternehmen sei dort jedoch nicht gemeldet.

An der Eisenbahnbrücke in Menden gäbe es von der Strasse eine Zufahrt zur Sieg, die außerhalb jeglichen Bebauungsgebietes läge. Dies könne eine alternative Ausstiegsstelle für die Teilnehmer an den Raftingtouren sein.

KVOR Pfeiffer führte aus, dass mit den ortsansässigen Vereinen vor Ort in Meindorf Gespräche geführt worden seien. Herr Schäfer sei ebenfalls anwesend gewesen. Die Meindorfer Bevölkerung sei mit dem Vorschlag der Verwaltung nicht zufrieden. An der betreffenden Ausstiegsstelle in Meindorf liegen Sportanlagen und Einrichtungen, die von den Vereinen genutzt werden. Grillplätze können nach Anmeldung gemietet werden. Mit den Belastungen, die Anlage betreffend müsse Meindorf umgehen, da die Einrichtungen gerade auch der Meindorfer Bevölkerung zugute kämen.

Der Bürgerverein Meindorf habe die Hoheit des Gebietes und das Recht jemandem die Nutzung des Gebietes zu untersagen. Die Meindorfer seien gefordert, gemeinsam mit der Stadtverwaltung Regelungen bezüglich der Verkehrssituation zu finden.

Nach den Gesprächen mit den Beteiligten in Meindorf, in denen auch v.g. Punkte angesprochen worden seien, habe man im Arbeitskreis beschlossen, dass die Festlegung der Ausstiegsstelle in Meindorf die richtige Lösung sei. Der Alternativvorschlag sei nicht geeignet.

Die Verwaltung habe mit dem Rafting-Unternehmer ein Gespräch geführt und von seiner Seite sei Besserung zugesagt worden.

Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 regle auch das Befahren der Sieg. Wenn der Landschaftsplan Nr. 6 nach Satzungsbeschluss am 01.04. im Sommer Rechtskraft erlange, sei ein Befahren der Sieg nur noch bei einem bestimmten Wasserstand möglich. Diese Regelung gelte auch für das Rafting-Unternehmen. Die Wasserstände im Jahre 2003 seien in der Regel so gewesen, dass ein Befahren der Sieg im Sommer nicht möglich gewesen sei.

Im gesamten Siegtal würden zur Kontrolle des Gebietes in Zukunft verstärkt Landschaftswarte eingesetzt.

Abg. Richter trug vor, er könne aufgrund des in der vorliegenden Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 vorhandenen ungelösten Nutzungskonfliktes zwischen Natur- und Landschaftsschutz einerseits und der Naherholung andererseits zu Ungunsten der ihre Naherholung suchenden Bevölkerung und der sich daraus ergebenden grundsätzlichen Bedenken der Stadt Sankt Augustin dem Landschaftsplan Nr. 6 nicht zustimmen.

B.-Nr.
UA
126/04

Der Umweltausschuss hat am 11.03.2004 die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 27c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft und empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag auf Grundlage der in der Synopse (Stand 04.02.2004) aufgeführten Beschlussvorschläge vorzuschlagen, die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Siegmündung“ gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW.S. 160) als Satzung zu beschließen.

Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Siegmündung“ besteht aus:

- **dem Textteil (textliche Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen),**

- der Entwicklungskarte (Maßstab 1:10.000),
- der Festsetzungskarte A (Maßstab 1:10.000) und
- der Festsetzungskarte B (Maßstab 1:10.000).

Abst.- MB ./. 1 Stimme

Erg.: